

Nr. 534

22.03.2017

23. Jahrgang

Nummer			Seite
25/2017	Kreis Gütersloh	3. Änderungssatzung vom 06.03.2017 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015	2759
26/2017	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung vom 06.03.2017 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Martinschule in Rietberg und die Förderschule Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Gütersloh/Halle(Westf.) des Kreises Gütersloh	2760

25/2017 Kreis Gütersloh

3. Änderungssatzung vom 06.03.2017 zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 1320), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015 (ABl. Kreis Gütersloh, S. 2496), beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Kreises Gütersloh vom 09.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stellvertreter des Landrates, die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.“

2. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige nach § 30 Absatz 2 KrO NRW sowie auf Entschädigung für die Haushaltsführung gemäß § 30 Absatz 3 KrO NRW wird der Regelstundensatz abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW auf 15 € festgesetzt.“

Seite 2759

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit und die Entschädigung für die Haushaltsführung für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Gleichzeitig wird er bei Selbstständigen begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisausschuss.“

3. In § 13 wird der Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 06.03.2017

gez. Adenauer
Landrat

26/2017 Kreis Gütersloh

Rechtsverordnung vom 06.03.2017

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Martinschule in Rietberg und die Förderschule Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Gütersloh/Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juni 2016 (GV.NRW. S. 442), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember

2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§1

Für die Martinschule in Rietberg und die Förderschule Lernen und emotionale und soziale Entwicklung mit den zwei Standorten in Gütersloh und Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Martinschule Rietberg:

Der Schuleinzugsbereich der Martinschule in Rietberg umfasst die Städte Rietberg, Verl, Schloß Holte-Stukenbrock und Rheda-Wiedenbrück sowie die Gemeinde Langenberg.

§ 3

Förderschule Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Gütersloh und Halle (Westf.):

Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Gütersloh und Halle (Westf.) umfasst die Städte Gütersloh, Harsewinkel, Versmold, Halle (Westf.), Borgholzhausen und Werther (Westf.) sowie die Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Steinhagen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 06.03.2017

gez. Adenauer
Landrat